



über die

**öffentliche Sitzung**

nichtöffentliche Sitzung

des

GEMEINDERATES der Gemeinde Klettgau

des folgenden Ausschusses:

am: Montag, 21. Juli 2025

in: Erzingen, Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr                      Ende: 20.25 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ozan Topcuogullari

**Zahl der anwesenden Mitglieder:**

Mitglieder: 17            (Normalzahl: 21 Mitglieder)

**Es waren nicht anwesend, die Mitglieder:**

GR Michael Albrecht  
GR Susanne Göbelbecker  
GR Fabienne Schindler  
GR Matthias Spitznagel

**Abwesenheitsgrund:**

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt

**Protokollführer:**

Andreas Mosmann

**Urkundspersonen:**

GR Sabine Budde  
GR Rolf Indlekofer

**Sonstige Teilnehmende:**

zu TOP 2 Herr Waldmann (Fa. Schüllermann)  
Herr Santl (Rechnungsamt)  
Herr Schulz (Bauamt)  
Herr Zölle (Bauamt)  
Frau Eichin (Gemeindewerke)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.  
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung erfolgte am: 17.07.2025

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Nachstehendes beschlossen.

Soweit bei den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht Gegenteiliges vermerkt ist, hat

- a) kein Antrag zur Tagesordnung bzw. Geschäftsordnung vorgelegen,
- b) das Gremium die Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst,
- c) eine Prüfung der Befangenheit gemäß § 18 GemO pflichtgemäß stattgefunden und zu einem negativen Ergebnis geführt,
- d) der Gemeinderat bei Beschlüssen, die gleichzeitig über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Folge haben, auch gleichzeitig seine Zustimmung nach § 84 GemO erteilt.

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
von Klettgau

07742/935-102  
Andreas Mosmann  
Hauptamt/Rathaus Erzingen  
mosmann@klettgau.de  
11.07.2025

### **EINLADUNG**

zu der am **Montag, 21. Juli 2025, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal  
des **Rathauses Erzingen** stattfindenden Gemeinderatssitzung.

#### **Tagesordnung (öffentlicher Teil):**

1. Frageviertelstunde
2. Verabschiedung des Gemeindeetats; Beschluss der Haushaltssatzung 2025
3. Der Gemeinderat als Stiftungsrat: Beschluss der Haushaltssatzung 2025 des Altenwohnstift Klettgau
4. Wirtschaftsplan 2025 der Gemeindewerke Klettgau
5. Jagdgenossenschaft Klettgau; Einberufung einer Sitzung, Neufassung der Satzung, Übernahme der Verwaltung durch den Gemeinderat für weitere 6 Jahre
6. Bekanntgaben

21.07.2025 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

**Vor Einstieg in die Tagesordnung:**

Bürgermeister Topcuogullari begrüßt die Gemeinderäte, die Pressevertreterin Frau Spitznagel in Vertretung für Frau Baumgartner, die zahlreich anwesenden Zuhörer sowie die Verwaltungsmitarbeiter zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Herr Topcuogullari eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Veröffentlichung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

Es werden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung vorgebracht.

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

**Behandlung des TOP 1:**

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen von Seiten der anwesenden Einwohnerschaft.

21.07.2025 - zu TOP 2 - öffentlich

Verabschiedung des Gemeindeetats;  
Beschluss der Haushaltssatzung 2025



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 wird Ihnen in den nächsten Tagen noch nachgereicht. Die der Satzung zugrunde liegenden Haushaltsansätze beruhen auf dem Haushaltsentwurf, den Sie für die Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025 erhalten haben. Evtl. Änderungen werden im Haushaltsplanentwurf eingearbeitet und sind in den Satzungsbeiträgen enthalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss der Haushaltssatzung 2025 gemäß beigefügter Vorlage und des Haushaltsplans 2025 gemäß des den Gemeinderäten vorliegenden Entwurfs und den Änderungen seit der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025.

### **Behandlung des TOP 2:**

Zu Beginn der Sitzung nimmt Bürgermeister Topcuogullari Bezug auf die externe Vergabe der Aufstellung des Haushaltsplans 2025 an die Firma Schüllermann. Die Maßnahme erfolgt zur Unterstützung und Entlastung des Rechnungsamts, das weiterhin in die Arbeiten mit eingebunden bleibt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Vorsitzende wieder Herrn Waldmann als Vertreter der Firma Schüllermann. Der Vorsitzende verweist auf die hierzu vorliegenden Sitzungsunterlagen und erteilt anschließend Herrn Waldmann sowie dem Leiter des Rechnungsamts, Herrn Santl, das Wort zur weiteren Vorstellung der vorliegenden Beratungsunterlagen.

Herr Waldmann erläutert im Anschluss die Übersichten zu den zentralen Eckdaten des Haushaltsplans 2025, die diesem Protokoll als **Anlagen** beigefügt sind. Er beginnt mit der **Haushaltssatzung** und führt weiter aus zur **Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**, dem **voraussichtlichen Schuldenstand**, den **Rücklagen und Rückstellungen** sowie dem **Bestand an inneren Darlehen**. Im Rahmen der **Darstellung der Liquiditätswentwicklung** hebt Herr Waldmann insbesondere die Mindestliquidität hervor und stellt die **Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit** dar. Abschließend geht er auf Änderungen im **Stellenplan** unter Teil B „Beschäftigte“, insbesondere auf die Zulassungsgewährung, ein.

Die **Übersicht zu den laufenden Vereinzuschwendungen**, die durch die neuen Beschlussfassungen der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025 aktualisiert wurde, wird nochmals kurz dargestellt. Der Vorsitzende weist auf einen redaktionellen Fehler hin: In der Übersicht wird der inzwischen unter dem Namen „*Frauengemeinschaft Geißlingen*“ auftretende Verein noch als „*Landfrauenverein Geißlingen*“ geführt. Diese Bezeichnung wird entsprechend korrigiert und angepasst.

Gemeinderat Behringer geht auf die vorgesehene Rückübertragung von Räumlichkeiten der Gemeindewerke Klettgau an die Gemeinde Klettgau im Gebäude Schaffhauser Straße 7 in Grießen (Beschluss Gemeinderat v. 30.06.2025) ein und erkundigt sich, ob die sich daraus ergebende Anpassung der Abschreibungen im Haushalt bereits berücksichtigt wurde. Herr Waldmann beantwortet die Frage dahingehend, dass die Abschreibungen im Haushalt insgesamt entsprechend erhöht wurden.

Weiterhin erkundigt sich Gemeinderat Behringer, inwieweit sogenannte Transferleistungen im Haushalt berücksichtigt wurden, insbesondere im Hinblick auf die Kreisumlage. Herr Waldmann versichert, dass die Kreisumlage mit rund 4 Mio. Euro im Haushalt veranschlagt wurde.

Zum Themenbereich Personalentwicklung geht Gemeinderat Behringer im weiteren Verlauf auf die bestehende Altersstruktur der Gemeindebeschäftigten ein. Um dem Fachkräftemangel frühzeitig entgegenzuwirken, spricht er sich für vorausschauende Neueinstellungen aus. Er fordert eine Übersicht zur Altersstruktur der Gemeindeverwaltung, die dem Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen vorgestellt werden soll. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass der bestehenden Problematik bereits jetzt schon frühzeitig entgegengewirkt wird und die Altersstruktur der Gemeindeverwaltung kontinuierlich „im Auge“ behalten wird.

Abschließend erkundigt sich Gemeinderat Behringer nach dem aktuellen Stand des Breitbandausbaus in der Gemeinde. Insbesondere interessieren ihn die zu erwartende Höhe der Bundes- und Landeszuschüsse sowie die Frage, wie viel Fördermittel bislang an die Gemeinde geflossen sind und bis wann diese abgerechnet werden können. Herr Waldmann informiert, dass sich die insgesamt vorgesehenen Fördermittel auf rd. 15 bis 16 Millionen Euro belaufen. Davon entfallen etwa 7,8 Millionen Euro auf Bundesmittel und rd. 8 Millionen Euro auf Landeszuschüsse, die für die Jahre 2025/2026 vorgesehen sind.

Gemeinderat Gaiser geht auf die zukünftige Neuverpachtung der Kiesgrube nach Beendigung des Rechtsstreits mit der Firma Bechtel & Szilagyi ein. Er äußert Zweifel an der im Haushalt ab 2026 angesetzten Pachteinnahme in Höhe von 600.000 Euro. Er begründet seine zurückhaltende Einschätzung damit, dass nach der geplanten europaweiten Ausschreibung im kommenden Jahr voraussichtlich erst frühestens Mitte bis Ende 2026 mit Einnahmen zu rechnen sei. Der aktuell im Haushalt veranschlagte Betrag erscheint daher zu optimistisch. Er plädiert für einen deutlich niedrigeren Haushaltsansatz bei diesem Punkt. Der Vorsitzende teilt diese Einschätzung nicht und spricht sich für die Beibehaltung der vorgesehenen Pachteinnahmen in der bisherigen Höhe im Haushaltsplan aus.

Gemeinderat Behringer erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Konzessionsabgaben der Gemeindewerke an die Gemeinde und ob diese bereits überwiesen wurden. Die kaufmännische Betriebsleiterin der Gemeindewerke, Frau Eichin, teilt mit, dass bislang keine Zahlung erfolgt ist. Die letzte Überweisung fand zuletzt im Jahr 2021 statt.

Gemeinderat Gaiser erkundigt sich, ob die Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2025/2026 möglich gewesen wäre. Der Vorsitzende erklärt, dass die Haushaltszahlen für das Jahr 2026 derzeit noch nicht vorliegen und eine fundierte Beratung sowie Entscheidung über den Haushalt 2026 daher erst gegen Ende dieses Jahres möglich ist. Ein Doppelhaushalt erfordert eine langfristige Planung mit intensiver Vorbereitung sowie belastbaren Prognosen, was mit einem erheblichen Mehraufwand und einem hohen Zeitbedarf verbunden ist. Da der Haushalt für das Jahr 2025 bereits beschlussfähig vorliegt, erscheint eine Doppelhaushaltsplanung in der aktuellen Situation nicht zielführend. Herr Waldmann, Vertreter der beauftragten Firma Schüllermann, bestätigt, dass die Aufstellung eines Doppelhaushalts rechtlich möglich gewesen wäre, jedoch davon abgeraten wird. Dies begründet er damit, dass im Ergebnishaushalt noch Konsolidierungsbedarf bestehe und der Haushalt 2026 im Rahmen eines Einzelhaushalts einer genaueren Prüfung unterzogen werden soll.

Gemeinderätin Budde erklärt, dass sie bis zur Sitzung in der vergangenen Woche den Eindruck – oder besser gesagt die Illusion – hatte, dass alle Mitglieder des Gemeinderats, einschließlich der eigenen Fraktion, ein gemeinsames Ziel verfolgen: nämlich einen gültigen Haushalt zu beschließen. In der Sitzung kommt es jedoch zu einer überraschenden Kehrtwende innerhalb ihrer Fraktion. Einige Mitglieder sprechen sich plötzlich gegen den vorliegenden Haushaltsentwurf aus und plädieren stattdessen für die Aufstellung eines Doppelhaushalts. Aus ihrer Sicht führt dieser Kurswechsel zu einer weiteren Verzögerung und droht, die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zusätzlich zu beeinträchtigen.

Sie betont, dass inzwischen ein beschlussfähiger Haushalt vorliegt und es ihrer Auffassung nach keinen sachlichen Grund gibt, diesen nicht zu verabschieden. Sie kritisiert das aus ihrer Sicht widersprüchliche Verhalten einzelner Fraktionsmitglieder, die ihre Position mehrfach ändern – mal für den Haushalt, dann dagegen, anschließend für einen Doppelhaushalt, dann wieder für eine Verschiebung. Ein solches Vorgehen lasse sich nicht mit einer sachlich konstruktiven Mitarbeit zum Wohle der Bevölkerung vereinbaren. Abschließend äußert sie die persönliche Einschätzung, dass es einigen Mitgliedern des Gremiums nicht um eine konstruktive Lösung gehe, sondern vielmehr darum, die Arbeit der Verwaltung zu behindern. Sie stellt klar, dass sie sich mit diesem Verhalten nicht länger identifizieren kann, und erklärt daher ihren Austritt aus der Fraktion der Freien Wähler.

Gemeinderat Indlekofer möchte sich zu den vorangegangenen Ausführungen der Vorrednerin äußern und begründet seine Befürwortung für die Aufstellung eines Doppelhaushalts. Er führt aus, dass der derzeitige Einzelhaushalt für das Jahr 2025 nur zustande gekommen ist, weil einige Haushaltsanmeldungen gestrichen wurden. Aus diesem Grund kann er den Haushalt in dieser Form nicht mittragen. Weiterhin äußert er sich zum Haushalt 2026 und betont, dass dessen Planung umgehend aufgenommen werden muss, um rechtzeitig in die Haushaltsplanberatungen und die Beschlussfassung gegen Ende des Jahres eintreten zu können.

Der Vorsitzende betont, dass die Aufstellung eines Doppelhaushalts das Verfahren um etwa zwei Monate verzögern würde und daher angestrebt wird, noch vor der Sommerpause einen genehmigungsfähigen Haushalt zu beschließen.

Danach wird die Aussprache beendet und es wird zur Beschlussfassung übergegangen.

#### **Beschlussfassung des Gemeinderats:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zu.

*Herr Waldmann verlässt nach diesem Tagesordnungspunkt die Gemeinderatssitzung.*

## Gemeinde Klettgau

### Haushaltssatzung der Gemeinde Klettgau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am TT.MM.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.098.030
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-24.199.053
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.101.023
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe 1.3 und 1.6) von	-1.101.023

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.442.930
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-21.360.403
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.082.527
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.820.950
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.909.600
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.088.650
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.123
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-200.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.300.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.293.877

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR**.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.530.000 EUR**.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **4.800.000 EUR**.

## **§ 5 Weitere Bestimmungen**

Der Stellenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Klettgau, den

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

## **Beurkundung**

### **1. Beschlussfassung**

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am TT.MM.JJJJ beschlossen.

### **2. Genehmigung**

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte am TT.MM.JJJJ die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes und erteilte gleichzeitig die Genehmigung zu den Kredit- und den Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Kassenkredite.

### **3. Bekanntmachung**

Die Satzung wurde am TT.MM.JJJJ bekannt gemacht und zusammen mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis einschließlich TT.MM.JJJJ öffentlich aufgelegt.

Klettgau, den

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

### Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen <sup>2)</sup>				
	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	2029 EUR
1 <sup>1)</sup>	2	3	4	5	6
2025 1.530.000	0	1.350.000	90.000	90.000	0
2026 0					
2027 0					
2028 0					
2029 0					
Summe: 1.530.000	0	1.350.000	90.000	90.000	0
Nachrichtlich: Im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	1.500.000	0	0	0	0

- 1) In Sp. 1 ist der jeweilige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren und aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden.
- 2) In Sp. 2 sind das dem HHJahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

## Aufgliederung der Verpflichtungsermächtigungen

Investition	Bezeichnung des Vorhabens	Fälligkeit der Verpflichtungsermächtigung				
		2025	2026	2027	2028	2029
I 2110 0000005	Realschule Sanierung/Umbau Best.gebäude	0	1.240.000	0	0	0
I 5360 0000001	Ausbau einer Breitband- infrastruktur	0	40.000	40.000	40.000	0
I 5410 0000001	Grunderwerb Straßenbau	0	50.000	50.000	50.000	0
I 5410 0600004	Straßenbau Baugebiet Tucherhölzle II in Geißlingen	0	20.000	0	0	0
	Summe (alle Beträge in EUR):	0	1.350.000	90.000	90.000	0

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

(alle Beträge in 1.000 EUR)

Art der Schulden		Voraussichtlicher Stand	
		zu Beginn des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres
1		2	3
1.1	<b>Anleihen</b>	0	0
1.2	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	895	5.696
1.2.1	Bund	0	0
1.2.2	Land	0	0
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
1.2.4	Zweckverbänden und dergleichen	0	0
1.2.5	Kreditinstitute	895	5.696
1.2.6	sonstige Bereiche <sup>1)</sup>	0	0
1.3	<b>Kassenkredite</b>	0	0
1.4	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	0	0
<b>1-</b>	<b>Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>895</b>	<b>5.696</b>
Nachrichtlich:			
<b>Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung</b> (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>2)</sup>			
2.1	Anleihen	0	0
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.117	1.993
2.3	Kassenkredite	0	0
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
<b>2.</b>	<b>Voraussichtliche Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>	<b>2.117</b>	<b>1.993</b>
<b>Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung</b> <sup>2)3)</sup>			
3.1	Anleihen	0	0
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.012	7.689
3.3	Kassenkredite	0	0
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4		3.012	7.689
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung		2.117	1.993
<b>3.</b>	<b>Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>895</b>	<b>5.696</b>

- 1) entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B
- 2) einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO
- 3) nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnismrücklagen		
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.797	7.696
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.561	1.561
2. Zweckgebundene Rücklagen	0	0
Rücklagen gesamt	10.358	9.257

### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Art	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres TEUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerück- stellungen für Abfalldeponien	0
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	165
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6 Rückstellungen für drohende Ver- pflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0
Rückstellungen gesamt	165

<b>Bestand an Inneren Darlehen<sup>1)</sup></b>		zum 01.01. EUR 1	zum 31.12. EUR 2
1	Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO <sup>2)</sup>	0	0
2	+ Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien <sup>3)</sup>	165.061	165.061
3	= <b>Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel<sup>4)</sup></b>	165.061	165.061
4	Liquide Mittel <sup>5)</sup>	-901.889	391.988
5	- Kassenkreditmittel <sup>6)</sup>	0	0
6	+ angelegte Mittel <sup>7)</sup>	1.478.000	1.478.000
7	= <b>tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand<sup>8)</sup></b>	576.111	1.869.988
8	<b>Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)</b>	-411.050	-1.704.927
9	<b>Bestand an Inneren Darlehen<sup>9)</sup></b>	0	0
10	nachrichtlich: Eigenkapitalquote <sup>10)</sup> im Jahr der Aufnahme des Inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert	0	0
11	nachrichtlich: Eigenkapitalquote <sup>10)</sup> im aktuellen Haushaltsjahr in vom Hundert	82	82

1) Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen

2) Kontenart 284

3) Kontengruppe 28 ohne Kontenart 284

4) Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2

5) Kontengruppe 17

6) Kontenart 239

7) Kontengruppe 14 ohne Kontenart 144

8) Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6

9) Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8

10) Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO / Bilanzsumme \* 100

## Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Entspricht Konto / Kontenart <sup>8)</sup>	Finanzhaushalt		Finanzplanung				
			Vorjahr		Haushaltsjahr			2028	
			2024	2025	2026	2027	2028	2028	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	171, 173	2.125.576	X	X	X	X	X	
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn <sup>3)</sup>	1492	2.003.000	X	X	X	X	X	
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143, 1491	0	X	X	X	X	X	
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilw. 1691	0	X	X	X	X	X	
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn <sup>4)</sup>	239	0	X	X	X	X	X	
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilw. 2799	0	X	X	X	X	X	
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn		4.128.576	X	X	X	X	X	
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre		0	X	X	X	X	X	
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr <sup>5)</sup>		0	X	X	X	X	X	
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)		0	X	X	X	X	X	
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) <sup>6)</sup> Prognose in Spalte 1!		-5.030.465	1.293.877	3.474.090	1.335.790	1.205.190		
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende		-901.889	391.988	3.866.078	5.201.868	6.407.058		
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilw. 204	0	0	0	0	0		
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden <sup>7)</sup>		0	0	0	0	0		
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		-901.889	391.988	3.866.078	5.201.868	6.407.058		
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		349.828	369.254	400.154	415.827	422.077		

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden

2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres.

3) Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

**Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

Kennzahl	Einheit	Ergebnis			Planung		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Ertragslage</b>							
1 ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	591.454	4.685	-1.101.023	-200.860	-502.260	-579.860
Betrag je Einwohner	€/EW	77	1	-144	-26	-65	-75
Aufwandsdeckungsgrad	%	91,82%	90,90%	100,02%	96,62%	99,97%	98,91%
1.1 Steuerkraft -netto-							
absoluter Betrag	€	8.045.450	9.359.500	9.251.800	9.026.400	8.936.400	8.836.400
Betrag je Einwohner	€/EW	1.052	1.222	1.210	1.179	1.165	1.149
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	55,28%	32,66%	23,54%	25,43%	38,83%	39,50%
1.2 Betriebsergebnis -netto-							
absoluter Betrag	€	7.559.872	9.375.515	10.370.923	9.245.960	9.458.560	9.438.260
Betrag je Einwohner	€/EW	988	1.224	1.357	1.208	1.233	1.227
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	34,97%	41,07%	42,86%	38,93%	39,41%	39,31%
2 Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
3 Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	591.454	4.685	-1.101.023	-200.860	-502.260	-579.860
<b>Finanzlage</b>							
4 Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	2.868.815	1.994.635	1.082.527	2.027.890	1.725.090	1.647.490
Betrag je Einwohner	€/EW	375	260	142	265	225	214
5 Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	198.788	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
6 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	2.670.027	1.794.635	882.527	1.827.890	1.525.090	1.447.490
Betrag je Einwohner	€/EW	349	234	115	239	199	188
7 Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	366.789	349.828	369.254	400.154	415.827	422.077
8 voraussichtl. Liquide Eigenmittel zum Jahresende							
absoluter Betrag	€	2.125.576	-901.889	391.988	3.866.078	5.201.868	6.407.058
<b>Kapitallage</b>							
9 Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	90.956.590	X	X	X	X	X
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	80.806.820	X	X	X	X	X
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	85,00%	X	X	X	X	X
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	15,00%	X	X	X	X	X
10 Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	104,68%	X	X	X	X	X
11 Verschuldung							
absoluter Betrag	€	1.093.332	X	X	X	X	X
Betrag je Einwohner	€/EW	143	X	X	X	X	X
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	-198.788	-200.000	4.700.000	-350.000	-350.000	-350.000
Relevante Einwohnerzahl (30.06. Vjahr):		7.648	7.659	7.645	7.655	7.670	7.690

Stellenplan für das Haushaltsjahr

2025

Teil A: Beamte

Laufbahngruppe Amtsbezeichnung	Bes. Grup- pe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich		Vermerke, Erläuterungen
		ins- ge- sam	darunter				Zahl der Stellen  2024	Zahl d. tatsächlich besetzten Stellen 30.06. 2024	
			mit Zu- lage	aus- ge- son- dert	Son- der- schl.	Leer- stel- len			
Bürgermeister	B 2 A 16	1,00 0,00					1,00 0,00	1,00 0,00	Gesetzl. Aufw.Entsch.
Höherer Dienst									
Gehob. Dienst	A 13 A 12 A 11 A 10 A 9	1,00 0,00 1,00 0,00 0,00					1,00 0,00 1,00 0,00 0,00	1,00 0,00 1,00 0,00 0,00	
Mittl. Dienst	A 9 A 8 A 7 A 6	0,00 0,00 0,00 0,00					0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	
Einf. Dienst		0,00							
<b>Insgesamt A</b>	---	<b>3,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	

Teil B: Beschäftigte

Bezeichnung	Ent- gelt- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich		Vermerke, Erläuterungen
		ins- ge- sam	mit Zu- lage	darunter			Zahl der Stellen  2024	Zahl d. tatsächlich besetzten Stellen 30.06. 2024	
				aus- ge- son- dert	Son- der- schl.	Leer- stel- len			
Beschäftigte	1	0,25					0,25	0,25	
	2	0,47					1,00	1,00	
	3	1,00	1,00				0,00	0,00	
	4	2,00	3,00				4,80	4,80	
	5	9,00	5,00				9,00	9,00	
	6	13,02	1,00				15,52	14,52	
	7	4,00	3,00				0,00	0,00	
	S8a	18,00	0,95				18,00	14,69	
	8	6,32	1,00				7,72	5,90	
	9	4,80	1,00				2,00	2,00	
	S9	5,45	2,00				5,45	3,45	
	S11	2,60					2,30	1,80	
	10	1,00					1,00	1,00	
	11	1,00					1,00	1,00	
	12	1,50					1,40	1,40	
	13	1,00					1,00	1,00	
<b>Insgesamt B</b>	---	<b>71,41</b>	<b>17,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>70,44</b>	<b>61,81</b>	
<b>Beschäftigte insgesamt (Teile A + B)</b>		<b>74,41</b>	<b>17,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>73,44</b>	<b>64,81</b>	

**Teil C: - nachrichtlich -  
Aufteilung der Stellen nach der Gliederung des Haushaltsplanes**

**I. Beamte**

Profit-Center	Bezeichnung Profit-Center	Bürger-mstr. B 2	Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Einf. Dienst
			A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6 A 5		
TeilHH 1													
1110	Steuerung	1,0											
1111	Organisation		0,0			0,0							
1122	Finanzverwaltung		1,0										
1126	Zentrale Dienste												
1220	Ordnungsamt/Ortspolizei					0,5							
1224	Grundbucheinsichtsstelle					0,5							
<b>Gesamtzahl</b>		<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

**II. Beschäftigte**

Teilhaushalt	Bezeichnung Profit-Center	Entgeltgruppe bzw. Sondertarif														Bemerkungen		
		1	2	3	4	5	6	7	S8a	8	9	S9	S11	10	11		12	13
TeilHH 1																		
1111	Organisation										1,00						0,5	1,0
1122	Finanzverwaltung, Kasse						2,90						1,00					
1132	Abgabewesen										1,00							
1223	Personenstandswesen										0,82							
1126	Zentrale Dienste	0,25					2,82				1,50	1,00						
1220	Ordnungsamt/Ortspolizei																	
1222	Einwohnerwesen								1,00									
1224	Grundbucheinsichtsstelle																	
1260	Brandschutz						1,00											
1225	Sozialversicherung						0,50											
1125	Bauhof			1,00		5,00	1,00	1,00		1,00								
TeilHH 2																		
211001	Grundschulen					1,00	0,75											
211004	Realschule					1,00	0,55											
211004	Schulsozialarbeit												2,1					
2710	Volkshochschule						0,50											
2720	Bibliotheken																	
362004	Jugendraum Klettgau												0,5					
36500101	KiTa-Betreuung 0-3 Jahre									9,0		2,00						
36500101	KiTa-Betreuung 3-6 Jahr	0,47								9,0		1,00	3,45					
4241	Halle Erzingen+Grießen						1,00											
4240	Klettgaubad				2,00	1,00						1,00						
TeilHH 3																		
5110	Bau- und Liegenschaftsverwaltung						1,00					0,80		1,0	1,0	1,0		
5210	Bauordnung										1,00							
5380	Abwasserbeseitigung							2,00										
5550	Forstwirtschaft						2,00											
<b>Gesamtzahl</b>			0,25	0,47	1,00	2,00	9,00	13,02	4,00	18,0	6,32	4,80	5,45	2,6	1,0	1,0	1,5	1,0

**Teil D: - nachrichtlich -  
- Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- und Ausbildungszeit -**

**I. Ehrenbeamte - keine**

**II. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte**

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl	Vorgesehen im Jahr	Beschäftigt 30.6.	Erläuterungen
		2025	2024	2024	
Inspektorenanwärter	Anwärterbezüge	0,00	1,00	1,00	
Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe	1,00	1,00	0,00	
Lehrlinge	Ausbild.-Vergütg.	6,00	6,00	3,00	
Praktikanten (Kinder- gartenbereich)	fester Satz	3,00	3,00	3,00	
FSJ	Kostenerstatt.an DRK	7,00	7,00	4,00	
-----		17,00	18,00	11,00	-----

21.07.2025 - zu TOP 3 - öffentlich

**Der Gemeinderat als Stiftungsrat;  
Beschluss der Haushaltssatzung 2025  
des Altenwohnstift Klettgau**



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 wird Ihnen in den nächsten Tagen noch nachgereicht. Die der Satzung zugrunde liegenden Haushaltsansätze beruhen auf dem Haushaltsentwurf, den Sie für die Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025 erhalten haben.

**Beschlussvorschlag:**

Beschluss der Haushaltssatzung 2025 gemäß beigefügter Vorlage und des Haushaltsplans 2025 gemäß des den Gemeinderäten vorliegenden Entwurfs aus der Sitzung vom 14.07.2025.

**Behandlung des TOP 3:**

Bürgermeister Topcuogullari verweist auf die Ausführungen zu den Haushaltsplanvorberatungen im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025 und stellt klar, dass sich seither keine Änderungen am Haushaltsplanentwurf ergeben haben.

Eine weitere Aussprache erfolgt nicht und es wird zur Beschlussfassung übergegangen.

**Beschlussfassung des Gemeinderats:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

21.07.2025 - zu TOP 4 - öffentlich

Wirtschaftsplan 2025  
der Gemeindewerke Klettgau



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Anbei erhalten Sie den Entwurf für den Wirtschaftsplan 2025 der Gemeindewerke Klettgau. Bitte bringen Sie diesen zur Sitzung mit.

Die Planzahlen des Erfolgs- und Liquiditätsplanes, sowie das Investitionsprogramm des Eigenbetriebes in der Sitzung erläutert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025 der Gemeindewerke Klettgau in der vorliegenden Form.

#### **Behandlung des TOP 4:**

Die Planzahlen des Erfolgs- und Liquiditätsplanes, sowie das Investitionsprogramm der Gemeindewerke werden von der Kaufm. Betriebsleiterin, Frau Eichin, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Der Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025 prognostiziert auf Basis der geplanten Einnahmen und Ausgaben einen Gewinn in Höhe von 27.870 €.

Im Liquiditätsplan ergibt sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss von 235.100 €. Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein weiterer Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 69.972 €, sodass insgesamt ein Finanzierungsmittelüberschuss von 305.072 € veranschlagt werden kann. Dem steht ein Finanzierungsmittelbedarf aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 63.490 € gegenüber. Die daraus resultierende Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mit 241.582 € angesetzt. Es ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 € vorgesehen.

Die Ablösung eines Trägerdarlehens in Höhe von 1,4 Mio. € an die Gemeinde sowie die Rückübertragung der Räumlichkeiten vom MVZ, die sich im Eigentum der Gemeindewerke befinden, an die Gemeinde zum 01.08.2025 werden nochmals besonders erläutert. Im Zuge dessen wird auch auf die Übersicht zur voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität sowie zu den Darlehen eingegangen.

Im Investitionsprogramm sind als Auszahlungen hauptsächlich der jährliche Austausch der Messeinrichtungen in Höhe von 13.000 €, die Anschaffung eines neuen Servers im TB Strick mit 8.210 €, der Bau der Wasserleitung vom Waldschacht zum Schacht Riedern in Höhe von 108.000 €, der Umbau des Hochbehälters Bergöschingen mit 19.100 € sowie die Errichtung eines Schutzzauns am TB Strick und die entsprechende Beschilderung mit insgesamt 25.400 € vorgesehen.

Gemeinderätin Hartmann erkundigt sich nach dem Zweck der vorgesehenen Darlehensaufnahme. Frau Eichin erläutert, dass das Darlehen vorgesehen ist, um ein Defizit in Höhe von 296.000 € auszugleichen.

Weiterhin stellt Gemeinderätin Hartmann die Frage, wie lange der Wasserpreis auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden kann. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass dies nach Vorliegen des Abschlussergebnisses 2024 überprüft werden muss.

Gemeinderat Ritzmann greift die von der Vorrednerin aufgeworfene Frage zur Entwicklung des Wasserpreises erneut auf und erkundigt sich, inwiefern dieser im Hinblick auf die geplanten größeren Investitionen angepasst werden muss. Er gibt dabei den Hinweis, dass größere Investitionen in der Regel auch Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben werden.

Frau Eichin erklärt hierzu, dass bei den geplanten Investitionsmaßnahmen gezielt Synergieeffekte mit anderen Gemeindeprojekten gesucht werden, um Fördermittel zu generieren und auf diese Weise die Kostenbelastung abzumildern, was sich auch positiv auf die Möglichkeit auswirkt, das derzeitige Wasserpreisniveau zu halten.

Aufgrund einer Nachfrage aus dem Gremium zur Darstellung der gestiegenen Personalkosten im Wirtschaftsplan erläutert der Vorsitzende, dass die Aufgaben durch den Einkauf der Dienstleistung des Wassermeisters bei der Stadt Waldshut-Tiengen erfüllt werden, was zu höheren Personalkosten führt.

Im Gremium wird auf die Nachfrage von Gemeinderat Genswein hin über einen möglicherweise geringeren Gewinnausschüttungsanteil an die Gemeinde diskutiert. Hintergrund ist die umfangreiche Investition der EVKR in das Stromnetz.

Danach wird die Aussprache beendet und es wird zur Beschlussfassung übergegangen.

#### **Beschlussfassung des Gemeinderats:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

21.07.2025 - zu TOP 5 – öffentlich

**Jagdgenossenschaft Klettgau; Einberufung einer Sitzung, Neufassung der Satzung, Übernahme der Verwaltung durch den Gemeinderat für weitere 6 Jahre**



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

## 1. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Klettgau hat in ihrer Versammlung am 11. November 2019 die derzeit gültige Satzung beschlossen. Die Versammlung ist ebenso für die Änderung bzw. Neufassung der Satzung zuständig. Die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Gemeinderat, der hier als Verwalter der Jagdgenossenschaft fungiert, zu beschließen.

In der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer der Grundstücke (Jagdgenossen) eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zusammengeschlossen. **Dies bedeutet, dass alle Grundstückseigentümer in der bejagbaren Fläche auf der Gemarkung zur Jagdgenossenschaft gehören.**

Auf der Basis der aktuell geltenden Vorschriften nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und gemäß § 6 Satzung der Jagdgenossenschaft hat der Gemeinderat in seiner Funktion als Jagdvorstand **mindestens alle 6 Jahre** (gesetzliche Mindestpachtzeit) eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft fand im Jahr 2019 statt, so dass im Jahr 2025 erneut eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen ist. Da die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden kann, muss die Jagdgenossenschaft erneut darüber Beschluss fassen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Die Mehrheitsverhältnisse werden über das Jagdkataster bestimmt.

So darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung. Sollte die Jagdgenossenschaft eine Übertragung auf den Jagdvorstand (Gemeinderat) nicht beschließen, hat sich die Jagdgenossenschaft selbst zu verwalten und einen Jagdvorstand zu wählen. Dies gilt auch, wenn die Jagdgenossenschaft eine geänderte Satzung beschließt und der Gemeinderat einer Übertragung nicht zustimmt.

Als Versammlungstermin wird **Mittwoch, 01. Oktober 2025 um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Erzingen vorgeschlagen. Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung. Ein entsprechender Text der Veröffentlichung ist als **Anlage** beigelegt.

## 2. Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft

Des Weiteren ist die bestehende Satzung der Jagdgenossenschaft an die aktuelle Rechtslage anzupassen und als neue Satzung zu beschließen. Der in Anlehnung an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg erstellte, beiliegende Satzungsentwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher – mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beauftragt wird. Für diesen Beschluss ist sowohl die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche notwendig.

Die Gemeinde Klettgau ist dabei stimmberechtigt, allerdings nur für die Grundstücke, die keinen Eigenjagdbezirk bilden (zusammenhängende Flächen mit mindestens 75 ha). Eigenjagdbezirke hat die Gemeinde im Bereich Rechberg und Geißlingen und im Bereich Weisweil-Horn.

Generell hat der Gemeindetag in seinem Satzungsmuster durch entsprechende Zuordnungen der Aufgaben auf die Versammlung der Jagdgenossen bzw. auf den Gemeinderat versucht, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass nicht laufend Jagdgenossenschaftsversammlungen (mit einem häufig immensen Verwaltungsaufwand) einberufen und durchgeführt werden müssen.

Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- In **§ 7 Nr. 6** wurde ergänzt, dass jeder bei der Jagdversammlung anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte höchstens 2 abwesende Jagdgenossen vertreten kann. Dies soll dem entgegenwirken, dass einem Jagdgenossen nicht alle Stimmvertretungen übertragen werden können, sondern nur eine begrenzte Anzahl.
- In **§ 9** wurden verschiedene Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen ergänzt. Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch soll eine häufige und damit verwaltungsaufwändige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vermieden werden. Der Gemeindetag empfiehlt, die Verpachtung (Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen) komplett auf den Gemeinderat zu übertragen – vgl. unter § 11 Ziff. 3 Buchstabe f).
- In **§ 11 Nr. 3 Buchstabe Buchstabe f)** ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen worden – und zwar für den Fall einer bisher der Jagdgenossenschaftsversammlung vorbehaltenen Neuverpachtung genauso wie für die Verlängerung von Pachtverträgen. Dies soll verhindern, dass vor jeder (Neu)Verpachtung eine Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich wird.

Unter **Buchstabe g)** wurde für den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild auch soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, auch andere Wildarten im Pachtgebiet mitaufgenommen.

- In **§ 13** ist insbesondere geregelt, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge zu verpachten. Dadurch können Verfahrensfehler, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten, vermieden werden. Weiterhin wurde mitaufgenommen, dass bei unvorhergesehenem Erlöschen des Pachtvertrages der Jagdvorstand (Gemeinderat) ermächtigt wird, kurzfristig die Jagdausübung bis zur Neuverpachtung selbst zu regeln.
- In **§ 16** ist im bisherigen Absatz 3 die Regelung entfallen, dass bei der Verwendung des Reinertrages für die Bearbeitung eines Antrages Verwaltungsgebühren erhoben werden können. Diese Erhebung ist rechtlich nicht mehr zulässig.
- **§ 19** Wirtschaftsjahr wurde neu aufgenommen.

Zur besseren Übersicht sind in dem als **Anlage** beigefügten neuen Satzungsentwurf die Änderungen rot hinterlegt.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. *Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.*

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Klettgau auf Mittwoch, 01. Oktober 2025, um 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Erzingen einzuberufen.
2. Bürgermeister Topcuogullari wird beauftragt, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Klettgau ortsüblich (Gemeindeblatt) zu veröffentlichen und einzuberufen sowie die Versammlung zu leiten. Er wird bevollmächtigt, einen Schriftführer zu bestellen.
3. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
4. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen (6 Jahre) wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
5. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung werden zur dauernden Erledigung vom Gemeinderat auf den Bürgermeister übertragen.

### **Anlagen**

- *aktuell gültige Satzung der Jagdgenossenschaft v. 11.11.2019*
- *Entwurf neue Satzung Jagdgenossenschaft ab 01.01.2026*
- *Bekanntmachung Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung*

### **Behandlung des TOP 5:**

Der Vorsitzende führt zu Beginn ausführlich in den vorliegenden Sachverhalt ein und erläutert dabei die Hintergründe für den Satzungsentwurf sowie die Notwendigkeit der Abhaltung einer Jagdgenossenschaftsversammlung.

Gemeinderat Genswein informiert sich zum neuen Satzungsentwurf, insbesondere zu § 11 Nr. 3, sowie zum Beschlussvorschlag unter Nr. 6, und weist auf einen vermeintlichen Widerspruch zwischen beiden Punkten hin. Dieser kann jedoch durch weitergehende Erläuterungen seitens der Verwaltung ausgeräumt werden.

Gemeinderätin Hartmann stellt Fragen zur anstehenden Jagdverpachtung sowie zur Entwicklung des Wildverbisses. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass Revierförster Renschler im Zuge der Neuverpachtung seine Bewertung und Empfehlung einfließen lassen wird.

Danach werden keine weiteren Fragen mehr gestellt, und es wird zur Beschlussfassung übergegangen.

### **Beschlussfassung des Gemeinderats:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag in getrennt durchgeführten Abstimmungen jeweils einstimmig zu.

# Satzung der Jagdgenossenschaft Klettgau

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 11.11.2019 folgende S a t z u n g beschlossen:

## § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Klettgau" und hat ihren Sitz in 79771 Klettgau.

## § 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## § 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6).
2. der Jagdvorstand (Gemeinderat) (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## § 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand (Gemeinderat) mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand (Gemeinderat) einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand (Gemeinderat) mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand (Gemeinderat) bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand (Gemeinderat).

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Jagdvorstand (Gemeinderat) oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- d) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- e) Änderungen der Satzung.

## **§ 10 Jagdvorstand (Gemeinderat)**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Jagdvorstand (Gemeinderat) übertragen. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 11 Aufgaben des Jagdvorstands (Gemeinderats)**

1. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Entscheidung über Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe d) erfolgt,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- l) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- m) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

### **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand (Gemeinderat) den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Klettgau ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Klettgau zweckgebunden für allgemeine Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand (Gemeinderat) geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind

jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand (Gemeinderat) bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen.

3. Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

#### **§ 18 Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,00 Euro überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

#### **§ 19 Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Klettgau.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Klettgau außer Kraft.

Ausgefertigt

Klettgau, 12.11.2019

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

Das Landratsamt Waldshut, Untere Jagdbehörde hat die Satzung am 28.11.2019 genehmigt.

# Satzung der Jagdgenossenschaft Klettgau



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am **xx.xx.2025** folgende

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Klettgau" und hat ihren Sitz in 79771 Klettgau.

### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (Jagdvorstand) (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand (Gemeinderat) mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand (Gemeinderat) einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand (Gemeinderat) mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 2 abwesende Jagdgenossen vertreten.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand (Gemeinderat) bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand (Gemeinderat).

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Jagdvorstand (Gemeinderat) oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger ausgeübt),
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,

- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

### **§ 10 Jagdvorstand (Gemeinderat)**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Jagdvorstand (Gemeinderat) übertragen. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§ 11 Aufgaben des Jagdvorstands (Gemeinderats)**

1. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild **und, soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, anderer Wildarten** im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Bei unvorhergesehenem Erlöschen des Pachtvertrages (z.B. Tod oder schwere Erkrankung des Pächters) ist der Jagdvorstand (Gemeinderat) ermächtigt, kurzfristig die Jagdausübung bis zur Neuverpachtung selbst zu regeln.

### **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand (Gemeinderat) den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Klettgau ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand (Gemeinderat) wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Klettgau zweckgebunden für allgemeine Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand (Gemeinderat) geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als **50,00 Euro**, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens **50,00 Euro** erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand (Gemeinderat) bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens **nach 4 Jahren**, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die

Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen **und der Versammlung der Jagdgenossen - in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.**

### **§ 18 Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,00 Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

### **§ 19 Wirtschaftsjahr**

**Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.**

### **§ 20 Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Jagdgenossenschaft erfolgen durch ortsübliche Bekanntgabe.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Klettgau außer Kraft.

Ausgefertigt

Klettgau, den xx.xx.2025

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Waldshut-Tiengen, .....

.....  
(untere Jagdbehörde)

Entwurf

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klettgau

Es wird eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Klettgau einberufen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet statt am

**Mittwoch, 01. Oktober 2025 um 19 Uhr**

im **Sitzungssaal des Rathauses in Erzingen**, Degernauer Straße 22, 79771 Klettgau

#### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
5. Berichte (Vorsitzender und Kassenbericht)
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft
  - a. Wahl eines Jagdvorstands (§ 15 Abs. 3 JWMG) oder
  - b. Übertragung auf den Gemeinderat für 6 Jahre (§ 15 Abs. 7 i.V.m. § 17 Absatz 4 JWMG)
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (§ 16 Abs. 2 JWMG)
9. Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft (§ 1 DVO JWMG)
10. Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
11. Informationen zur Neuverpachtung ab dem 01.04.2026
12. Verschiedenes

Der Sitzungssaal ist ab 18.00 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Klettgau werden zu dieser Versammlung eingeladen. **Eine persönliche Einladung ergeht nicht.**

Die Sitzung der Jagdgenossenschaft Klettgau ist **nichtöffentlich**. Es haben nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft oder mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter Zutritt. Vordrucke für die Vollmachten sind im Rathaus Erzingen, Zimmer Nr. 3 erhältlich, oder können auf der Homepage der Gemeinde Klettgau ([www.klettgau.de](http://www.klettgau.de)) abgerufen werden.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Klettgau, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von Grundstücken, die zu **gesetzlichen Eigenjagdbezirken** gehören oder diesen angegliedert sind, sind **mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt**. Nicht Mitglied und damit auch nicht stimmberechtigt sind Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke). Das sind nach § 6 BJagdG i. V. m. § 13 JWMG insbesondere Wohngebäude (mit Nebengebäuden) sowie Hofräume und Hausgärten. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder bzw. der schriftlich bevollmächtigten Vertreter wird vor Beginn der Versammlung überprüft. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Die Stimmberechtigung wird anhand des allgemeinen Liegenschaftskatasters mit aktuellem Stand festgestellt.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Jeder Jagdgenosse hat 1 Stimme. Miteigentümer eines Grundstückes oder einer Gesamthandigentümergeinschaft können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit

schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG).

Das Jagdkataster, aus dem die Zugehörigkeit von Grundflächen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Klettgau ersichtlich ist, kann ab sofort im Rathaus Erzingen eingesehen werden. Das Jagdkataster liegt zusammen mit dem Entwurf der Jagdgenossenschaftssatzung im Rathaus Erzingen, Zimmer 3, Degernauer Straße 22, 79771 Klettgau von

**Montag, 15.09.2025 bis Montag, 29.09.2025**

während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Für weitere Informationen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft steht Ihnen telefonisch Herr Mosmann unter der Rufnummer 07742/935-102 oder per Mail [mosmann@klettgau.de](mailto:mosmann@klettgau.de) zur Verfügung.

Für den Jagdvorstand:

Ozan Topcuogullari  
Bürgermeister

21.07.2025 - zu TOP 6 - öffentlich

Bekanntgaben



**Gemeinde  
Klettgau**  
Landkreis Waldshut

### **6.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2025 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

### **6.2 weitere Bekanntgaben**

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.

### **Behandlung des TOP 6:**

zu 6.1:

Einwendungen gegen die Niederschriften vom 14.07.2025 werden nicht vorgebracht.

zu 6.2:

- 1) Bürgermeister Topcuogullari macht auf den Eingang eines Antrags der Anwohner der Straßenkreuzung Breitmattstraße/Gartenstraße in Erzingen aufmerksam. Die Anwohner bitten um eine neue Regelung der Verkehrsführung. Dieses Anliegen muss im Rahmen einer Verkehrsschau aufgenommen werden, da die Zuständigkeit hierfür beim Straßenverkehrsamt liegt. Die Verkehrsschau kann voraussichtlich erst im kommenden Jahr stattfinden, ergänzt er seine Ausführungen.
- 2) Gemeinderat Ritzmann lenkt die Aufmerksamkeit auf den Versand der Beratungsunterlagen für die heutige Gemeinderatssitzung, die mit verschiedenen E-Mails und vielen einzelnen Dateien versandt wurden. Er bittet darum, den Versand zukünftig zu vereinfachen. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass mit der Implementierung des zukünftigen Ratsinformationssystems Abhilfe geschaffen werden soll.

Weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind nicht erforderlich.

Bürgermeister Topcuogullari schließt den öffentlichen Teil der Sitzung, das Gremium tagt im Anschluss nichtöffentlich weiter.

Klettgau, 21.07.2025

Der Bürgermeister:

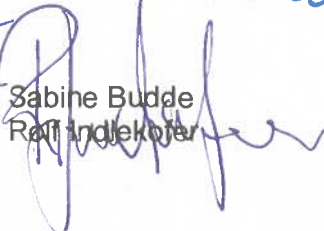


Ozan Topcuogullari

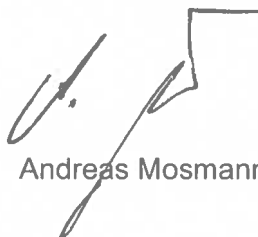
Die Gemeinderäte:



Sabine Budde  
Rath Indlektör



Der Protokollführer:



Andreas Mosmann